VF | AVB | Goldwert extra | 09-2024

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

GOLDWERT EXTRA – ZIELINVESTITIONSPLAN



Präambel

Die nachstehenden Bedingungen gelten für den Kauf, den Rückkauf, die Lieferung und die Lagerung von Goldbarren und Silberbarren im Rahmen des GOLDWERT EXTRA - Programms der Geiger Edelmetalle AG, Stromstraße 6, 04571 Rötha, Tel.: 034206 180 180, Fax 034206 180 188, E-Mail: info@extrawert.net, Vorstand Adalbert Geiger und Hans Grau, Umsatzsteuer-ID: DE259557176, Amtsgericht Leipzig, HRB 35494 (im Folgenden: "Geiger"). Der Kunde erhält im Rahmen des GOLDWERT EXTRA - Programms die Möglichkeit zum ratierlichen Erwerb von Miteigentumsanteilen an Goldbarren der Reinheit 999,9 (Goldprodukte) und Silberbarren der Reinheit 999 und höher (Silberprodukte). Die kleinste zu erwerbende Einheit beträgt jeweils 0,0001 Gramm. Der Erwerb der Ware in flexiblen Miteigentumsanteilen bedingt die Sammelverwahrung des Kundeneigentums durch Geiger. Diese findet im Falle der Goldprodukte im deutschen Hochsicherheitstresor und im Falle der Silberprodukte in deutschen oder Schweizer Zollfreilagern mit entsprechender Sicherheitsklasse statt.

1. Zustandekommen des Vertrages

- 1.1. Der Vertrag über den ersten Anteilskauf und die Lagerung der Produkte bedingt einen schriftlichen Antrag des Kunden. Geiger nimmt das Vertragsangebot innerhalb von 7 Werktagen nach Angebotsabgabe des Kunden mit schriftlicher Bestätigung an. Die Zielinvestitionssumme beträgt dabei mindestens 10.000 Euro, die zu zahlende Rate mindestens 50 Euro (wöchentlich/monatlich) oder entsprechend ein Mehrfaches davon.
- 1.2. Der Kunde beauftragt Geiger mit jeder weiteren Einzahlung auf das Kundenkonto mit dem Erwerb von Miteigentumsanteilen an Gold- und / oder Silberprodukten. Geiger nimmt diese weiteren Angebote spätestens 7 Werktage nach Zahlungseingang an. Der Kunde verzichtet auf den Zugang einer Annahmeerklärung für die weiteren Anteilskäufe.
- 1.3. Die vom Kunden für den Kauf von Miteigentumsanteilen eingehenden Gelder werden nicht verzinst.
- 1.4. Die Zahlung des Kunden muss folgende Angaben enthalten: In Referenzzeile 1 ist die Vertragsnummer Leerzeichen Geburtsdatum in der Form TTMMJJJJ (T=Tag, M=Monat, J=Jahr) anzugeben.
- 1.5. Nach Eingang der überwiesenen Beträge in einer für den Erwerb einer Mindesteinheit an Gold- und / oder Silberprodukten ausreichenden Menge erwirbt der Kunde Miteigentum an Gold- und / oder Silberprodukten zu jeweils am nächsten Handelstermin im Sinne von Ziffer 2 dieser Bedingungen gültigen Handelspreisen (Ziffer 3 dieser Bedingungen).
- 1.6. Da die gültigen Handelspreise erst nach Geldeingang festgestellt werden können, erklärt sich der Kunde mit einer nachträglichen Kaufpreisfeststellung einverstanden.
- 1.7. Geiger schuldet weder die Beachtung von Kurslimits noch wird generell eine Wertentwicklung des Goldpreises oder Silberpreises in Euro geschuldet.

2. Handelstermine für den Kauf und den Rückkauf von Gold und Silber

- 2.1. Die Ausführung des Kaufauftrags erfolgt jeweils zum nächsten Handelstermin. Als ordentlicher Handelstermin ist jeder Mittwoch um 12.00 Uhr bestimmt, der nicht gesetzlicher Feiertag im Freistaat Sachsen ist. Liegt der Handelstermin auf einem Feiertag, so verschiebt sich der Handel auf den nächsten Arbeitstag um 12.00 Uhr.
- 2.2. Ist der Handel aus einem anderen Grund nicht möglich, den Geiger nicht verschuldet hat, verschiebt sich der Handel ebenfalls auf den nächsten Arbeitstag.
- 2.3. Geiger kann neben dem Handelstermin in Ziffer 2.1 auch einen weiteren Handelstermin für den Kauf oder den Rückkauf bestimmen. Der Kunde kann diese Termine über die Internetseite https://extrawert.net einsehen. Ein Anspruch des Kunden auf gesonderte Information über diese zusätzlichen Handelstermine besteht nicht.
- 2.4. Geiger ist zur Ausführung des Kaufauftrags nur verpflichtet, soweit das Kundenkonto zur Ausführung bzw. zum Erwerb der vertraglich vereinbarten Mindestmengen zum Kauf eines Anteils am Gold- und / oder Silberprodukt ausreicht.
- 2.5. Für die Ausführung des Kaufauftrags werden Zahlungen des Kunden berücksichtigt, die bis jeweils 11.30 Uhr des jeweiligen Handelstermins in der Software von GOLDWERT EXTRA verbucht werden konnten.
- 2.6. Für die Ausführung eines Verkaufsauftrages muss dieser am Vortag des Handelstages bei Geiger eingegangen sein.
- 2.7. Geiger behält sich das Recht vor, insbesondere in unvorhersehbaren und von ihr nicht beherrschbaren Krisensituationen (z.B. nicht zu vertretende Betriebsstörungen aller Art oder nicht zu vertretende Schwierigkeiten in der Material- oder Rohstoffbeschaffung sowie Krieg, Terrorakte oder Naturkatastrophen jeder Art), die beauftragten Gold- und / oder Silberankäufe sowie Rückkäufe vorübergehend oder ganz einzustellen. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB wird Geiger diesen über diesen Umstand unverzüglich informieren und ihm die einbezahlten Beträge rückerstatten. Ist der Kunde kein Verbraucher behält sich Geiger bei nur vorübergehenden Störungen vor, den Auftrag zum nächst möglichen Handelstermin auszuführen. In diesem Fall gelten als Ereignisse im Sinne dieser Klausel auch die nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten sowie Streiks.
- 2.8. Sofern Ereignisse im Sinne von Ziffer 2.7. die Ausführung des Auftrags nicht nur vorübergehend erschweren oder unmöglich machen, behält sich Geiger den Rücktritt vom Kaufvertrag vor.

3. Kaufpreis von Gold und Silber

3.1. Der Kaufpreis für Silber und Gold unterliegt vielfältigen Schwankungen. Die jeweilige Preisbildung hängt unter anderem maßgeblich von der Verfügbarkeit der Edelmetalle, deren Börsenpreisen, sowie der Kursentwicklung des US-Dollars ab.

In Kooperation mit





IVF | AVB | Goldwert extra | 09-2024

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

GOLDWERT EXTRA – ZIELINVESTITIONSPLAN



Insbesondere sind Preisentwicklungen, die in der Vergangenheit stattgefunden haben kein Indikator für zukünftige Preisentwicklungen. Dem Kunden ist dieses bekannt.

- 3.2. Der Kaufpreis für die Goldprodukte entspricht dem OTC "Over The Counter" ASK Goldpreis in EUR am Handelstermin der Plattform https://www.netdania.com/currencies/xaueur/netdania_fxa gem. Ziffer 2. zuzüglich einem Aufschlag für Herstellung und Administration von bis zu 11,25 %.
- 3.3. Der Kaufpreis für die Silberprodukte entspricht dem OTC "Over The Counter" ASK Silberpreis in EUR am Handelstermin der Plattform https://www.netdania.com/currencies/xageur/netdania_fxa gem. Ziffer 2. zuzüglich einem Aufschlag für Herstellung, Transport und Administration von bis zu 12,90%.
- 3.4. Vom Kunden nicht in der Währung Euro überwiesene Beträge werden in Euro umgerechnet und dann wie Euroüberweisungen zum Gold- und / oder Silberkauf verwendet.

4. Lagerung, Eigentumsübertragung und Versicherung

- 4.1. Die Verwahrung der vom Kunden zu erwerbenden Goldprodukte erfolgt durch Geiger in Sammelverwahrung in einem deutschen Hochsicherheitstresor. Der Kunde setzt die Sammelverwahrung durch Geiger bis zu einer Kündigung oder Auslieferung fort.
- 4.2. Die Verwahrung der vom Kunden zu erwerbenden Silberprodukte erfolgt durch Geiger in Sammelverwahrung in einem deutschen oder Schweizer Zollfreilager mit entsprechender Sicherheitsklasse. Der Kunde setzt die Sammelverwahrung durch Geiger bis zu einer Kündigung oder Auslieferung fort.
- 4.3. Das von Geiger angeschaffte Gold und Silber wird physisch getrennt von den eigenen Beständen verwahrt.
- 4.4. Der Kunde erwirbt in der ihm zustehenden Menge an den getrennt gelagerten Gold- und / oder Silberbeständen Miteigentum in Form von Bruchteilen. Das angekaufte und in gekennzeichneten Tresoren verwahrte Silber und / oder Gold steht im Miteigentum aller Käufer. Die Miteigentumsanteile bestimmen sich nach den um 24 Uhr eines jeden Tages von den Käufern auf das verwahrte Gold und / oder Silber gezahlten und zum Gold- und / oder Silberankauf verwandten Beträge. Geiger vermittelt den Kunden den Besitz im Rahmen des abgeschlossenen Verwahrungsvertrags. Der Kunde ermächtigt Geiger, die Miteigentümergemeinschaft teilweise durch Ausreichung der den eingezahlten Beträgen entsprechenden Mengen, Goldes und / oder Silbers an einen Käufer nach Maßgabe nach Ziffer 7 auseinanderzusetzen. Geiger wird insofern vorsorglich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Einer Mitteilung von einer Auszahlung an alle Käufer bedarf es nicht.
- 4.5. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe seines Miteigentumsanteils von Geiger entsprechend der Bestimmungen in Ziffer 5 zu verlangen.
- 4.6. Für die Lagerung und Versicherung der erworbenen Goldund Silberprodukte fällt beim Kunden eine monatliche Gebühr

- in Höhe von 0,1 % des Gold- und / oder Silberbestands des Kunden an. Die Gebühr wird jeweils zum Monatsultimo berechnet und ist zum Monatsultimo fällig. Die fällige Gebühr wird im Gewicht vom Edelmetallbestand des Kunden abgezogen.
- 4.7. Der Verwahrungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5. Kündigung des Vertrags, Auslieferung des Anlagegolds und /oder -silbers an den Kunden

- 5.1. Der vorliegende Vertrag kann mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 5.2. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, von Geiger die Auslieferung seiner Bestände an Gold und Silber zu verlangen. Ein Anspruch auf Herausgabe bestimmter Sachen besteht hierbei nicht (Gattungskauf).
- 5.3. Für Miteigentumsanteile an Gold und Silber, die in den letzten 2 Monaten vor dem Tag der Geltendmachung des Herausgabeanspruchs erworben wurden, kann ein Herausgabeanspruch erst nach Ablauf von 2 Monaten geltend gemacht werden.
- 5.4. Die kleinste Auslieferungsgröße für Gold beträgt 20 g und für Silber 5.000 g. Die Auslieferung erfolgt regulär in Barren.
- 5.5. Als weitere Auslieferungsmöglichkeit ist die Rücknahme von Miteigentumsanteilen am Sammelbestand des Silbers im Zollfreilager in Verbindung mit der Lieferung von 1 oz Silbermünzen im Umfang des zurückverkauften Gesamtgewichtes möglich. Dabei sinkt die kleinste Auslieferungsgröße auf 60 oz in Verpackungseinheiten von je 20 x 1 oz Silber. Darüber hinaus ist die Auslieferung in weiteren vollen 20er Einheiten möglich.
- 5.6. Bei der Auslieferung von Silber wird die gesetzliche Mehrwertsteuer auf den Preis des Silbers zum Auslieferungszeitpunkt berechnet. Sofern die Auslieferung in 1oz Silbermünzen erfolgt, wird auf den Silberwert ein Formkostenaufschlag von 4,00 % sowie 1,75 Euro je 1 oz Silbermünze zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben. Die vorgenannten Formkosten und Steuern werden von Geiger grundsätzlich in Gewicht von den Miteigentumsanteilen des Silberbestandes des Kunden abgezogen. Alternativ kann der Kunde eine Rechnung für die fälligen Steuern und Kosten beantragen, wobei Geiger die gewünschte Lieferung erst dann veranlassen wird, wenn der Kunde die Rechnung beglichen hat.
- 5.7. Bezüglich des Gold- bzw. Silberbestandes des Kunden, der unterhalb der jeweils kleinsten Auslieferungsgröße liegt, steht dem Kunden ausschließlich ein Auszahlungsanspruch in Höhe des Werts seines Gold- bzw. Silberbestands zum Auszahlungstag zu.
- 5.8. Der Kunde beantragt die Auszahlung bzw. Herausgabe seiner Gold- und / oder Silberbestände über sein Kundenportal oder per unterschriebenen Auftrag.

In Kooperation mit





3VF | AVB | Goldwert extra | 09-2024

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

GOLDWERT EXTRA – ZIELINVESTITIONSPLAN



- 5.9. Geiger verpflichtet sich, den herauszugebenden Gold-/Silberbestand unverzüglich an die vereinbarte Versandadresse des Kunden zu liefern. Erfüllungsort für den Versand der Ware ist Stromstraße 6, 04571 Rötha. Die Lieferung erfolgt ausschließlich an die vereinbarte Adresse durch persönliche Übergabe an den Kunden oder eine von ihm ausdrücklich schriftlich bevollmächtigte Person. Eine Lieferung an eine Packstation oder ein Postfach ist ebenso wie eine Selbstabholung nicht möglich.
- 5.10. Die Zustellung erfolgt versichert mit einem Logistikunternehmen nach Wahl von Geiger.
- 5.11. Der Kunde trägt die Kosten der Auslieferung. Bei einer Zustellung innerhalb Deutschlands betragen die Versandkosten 15,00 Euro je angefangene 12.000 Euro Waren- und Versicherungswert. Bei einer Zustellung in Länder der Europäischen Union (Versand nur für Gold möglich) betragen die Versandkosten 25,00 Euro je angefangene 12.000 Euro Waren- und Versicherungswert. Die vorgenannten Kosten werden von Geiger grundsätzlich in Gewicht von den Miteigentumsanteilen des Gold-/Silberbestandes des Kunden abgezogen. Alternativ kann der Kunde eine Rechnung für die fälligen Kosten beantragen, wobei Geiger die gewünschte Lieferung erst dann veranlassen wird, wenn der Kunde die Rechnung beglichen hat.

6. Gebühren

- 6.1. Mit Abschluss des Kaufvertrags wird seitens des Kunden eine Depoteröffnungsgebühr, die regulär 5,50% der vereinbarten Zielinvestitionssumme beträgt, fällig.
- 6.2. Eingehende Zahlungen des Kunden werden zunächst auf diese Gebühr verrechnet.
- 6.3. Wird die Zielinvestitionssumme erreicht, wird von weiteren Einzahlungen auf den Vertrag ein Agio von regulär 5,50% fortlaufend einbehalten. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, die Zielinvestitionssumme zu erhöhen. Für den Erhöhungsbetrag wird ebenfalls ein Agio fällig.
- 6.4. Im Falle einer unberechtigten Rücklastschrift, der vom Kunden zur Einziehung freigegebenen Zahlungen, hat der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € zu tragen. Geiger ist wahlweise berechtigt die Kosten und Gebühren in Gewicht vom Edelmetallbestand des Kunden abzuziehen, vom Kunden eine Überweisung zu verlangen oder vom Kunden per Lastschrift einzuziehen.

7. Rückkauf

- 7.1. Der Kunde ist berechtigt, Geiger seinen Gold- und / oder Silberbestand, ganz oder teilweise, zum Rückkauf anzubieten. Eine Rückkauforder ist über das Kundenportal oder per unterschriebenen Auftrag zu erteilen.
- 7.2. Für Gold- und Silberanteile, die der Kunde vor weniger als 2 Monaten vor der Rückkauforder gekauft hat, besteht eine Rückkaufsperre.

- 7.3. Der Rückkauf des Goldes und Silbers erfolgt zum nächsten auf die Rückkauforder folgenden Handelstermin. Gem. Ziffer 2...
- 7.4. Der Rückkaufpreis Gold entspricht dem OTC "Over The Counter" BID Goldpreis in EUR der Plattform https://www.netdania.com/currencies/xaueur/netdania_fxa minus 0,10 € pro Gramm am Handelstermin gem. Ziffer 2...
- 7.5. Der Rückkaufpreis Silber entspricht dem OTC "Over The Counter" BID Silberpreis in EUR der Plattform https://www.netdania.com/currencies/xaueur/netdania_fxa minus 1 % am Handelstermin gem. Ziffer 2...
- 7.6. Der Rückkauferlös wird unverzüglich an den Kunden ausgezahlt, bis zum Auszahlungszeitpunkt erfolgt keine Verzinsung des Geldes.
- 7.7. Geiger steht ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des Rückkauferlöses für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zu.

8. Gewährleistung, Versicherung und Haftung

- 8.1. Dem Kunden stehen die gesetzlichen Rechte des Käufers bei Mängeln zu.
- 8.2. Für die vom Kunden durch Geiger gelagerte Ware besteht Versicherungsschutz. Der Gesamtbestand des Tresors ist in voller Höhe gegen Einbruchdiebstahl, Raub und räuberischer Erpressung, sowie Feuer versichert.
- 8.3 Geiger haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Geiger, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie Arglist von Geiger und/ oder deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen herrühren. Darüber hinaus haftet Geiger nach den zwingend geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie im Fall der Übernahme von Garantien und sonstigen verschuldensunabhängigen Haftungen. Für die Einhaltung von sogenannten Kardinalpflichten, also Pflichten, die für die Vertragserfüllung als wesentlich angesehen werden, haftet Geiger auch für leichte Fahrlässigkeit. Geiger haftet hierfür jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen von Geiger.

9. Portainutzung und Datenschutz

- 9.1. Die Inhalte des Portals informieren den Kunden über dessen Handelsaktivitäten, insbesondere eingegangene Zahlungen, Depotbestände, realisierte An- und Rückkäufe und erfolgte Auslieferungen.
- 9.2. Die Zugangsdaten zum Portal werden dem Kunden mit der Annahmebestätigung schriftlich mitgeteilt.

In Kooperation mit





/F | AVB | Goldwert extra | 09-2024

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

GOLDWERT EXTRA - ZIELINVESTITIONSPLAN



- 9.3. Geiger verpflichtet sich, dem Kunden einen kostenlosen Zutritt zu der durch klassische SSL-Verschlüsselung geschützten Kundenzone des Onlineportals https://depot.extrawert.net zu gewähren.
- 9.4. Der Kunde ist für den Schutz seiner Zugangsdaten selbst verantwortlich. Vermögensschäden, die durch Diebstahl/ Phishing der Zugangsdaten beim Kunden entstehen, trägt der Kunde, wenn er diese verschuldet hat. Es wird empfohlen, das Kundenkennwort nicht auf dem Rechner zu speichern.
- 9.5. Die reibungslose Kommunikation sowie eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung mit dem Kunden setzen die Übermittlung korrekter Daten (insbesondere Name, Anschrift, Telefon und E-Mailadresse) voraus. Sollte der Kunden Geiger diese Informationen nicht oder nicht korrekt zur Verfügung stellen oder anstehende Änderungen nicht mitteilen, sind eventuelle Nachteile, die allein aus diesem Umstand resultieren, vom Kunden zu tragen. Der Kunde versichert, dass er Inhaber der bekannt gegebenen E-Mailadresse ist.
- 9.6. Änderungen im persönlichen Datenbestand sind Geiger schriftlich per Post oder eingescannt per E-Mail an info@extrawert.net mitzuteilen.
- 9.7. Die zur Nutzung des Portals abgefragten persönlichen oder geschäftlichen Daten stellt der Kunde Geiger freiwillig zur Verfügung. Sie sind ausschließlich dazu bestimmt, die Erfüllung der wechselseitigen Leistungen zu unterstützen. Der Kunde gestattet die Zusendung relevanter Dokumente zum Vertrag an seine E-Mailadresse. Der Kunde willigt ein, dass die Geiger Edelmetalle AG seine sämtlichen im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten an den Vermittler dieses Vertrags übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen. Geiger verpflichtet sich, die persönlichen Daten des Kunden unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften zu verwenden. Geiger wird persönliche Daten insbesondere nicht verkaufen, vermieten oder anderen Dritten als den oben aufgeführten zu anderen Zwecken überlassen.

10. Pfandrecht

10.1. Der Kunde und Geiger sind sich darüber einig, dass Geiger ein Pfandrecht an den bei Geiger eingelagerten Edelmetallen erwirbt. Soweit der Kunde Miteigentumsanteile an den eingelagerten Edelmetallen hat, erwirbt Geiger das Pfandrecht an diesen. Das Pfandrecht dient ausschließlich der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die Geiger aus dem GOLDWERT EXTRA Vertrag gegen den Kunden zustehen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 1204 ff. BGB.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Vermögensverwaltung, insbesondere eine Beratung des Kunden, nicht geschuldet ist.
- 11.2. Die Parteien bemühen sich, im Streitfall zunächst eine einvernehmliche außergerichtliche Lösung herbeizuführen.
- 11.3. Geiger verpflichtet sich, den Kunden über jede wesentliche Änderung des Vertrages zu informieren. Die Änderung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der in Textform zugegangenen Mitteilung über die Änderung in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von Geiger in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 11.4. Geiger verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über die persönlichen Daten des Kunden sowie über die von ihm geleisteten Zahlungen, Aufträge, den Umfang und den Inhalt seines Depots. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung besteht nicht, wenn Geiger gesetzlich zur Offenlegung dieser Umstände verpflichtet ist. Geiger verpflichtet sich darüber hinaus, sicherzustellen, dass nur solche Mitarbeiter mit den Daten des Kunden in Berührung kommen, die selbst einer Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.
- 11.5. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wobei die elektronische Form ausreichend ist.
- 11.6. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.
- 11.7. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hinweis

Zahlungen bitte ausschließlich auf folgendes Konto:

Zahlungsempfänger: Geiger Edelmetalle AG

IBAN: DE74 1206 0000 0200 1410 70 Überweisungsbetreff: Vertragsnummer Geburtsdatum

Achtung:

Eine korrekte Verbuchung der Einzahlung kann nur erfolgen, wenn obige Daten vollständig und richtig angegeben sind!



